



Bericht des Bürgermeisters in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschuss am 23. März 2021

I. Öffentlicher Teil

1. Bewirtschaftungsplan zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Seit 20 Jahren gibt die EG-Wasserrahmenrichtlinie die Richtung für jeden vor, der Einfluss auf die Gewässer hat. Unterhaltungspflichtige, Kläranlagenbetreiber, Landwirtschaft, Industrie und weitere – sie alle sind verpflichtet, den ökologischen und chemischen Zustand von Oberflächengewässern sowie den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwassers zu erhalten und zu verbessern. Am 22.12.2020 wurde nun der Entwurf des 3. Bewirtschaftungsplans für die Jahre 2022-2027 zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Der Bewirtschaftungsplan enthält die fortgeschriebene Bestandsaufnahme, behördenverbindliche Maßnahmenprogramme und eine Liste der Bewirtschaftungsziele. Die Bezirksregierung Münster ist maßgeblich an der Erstellung des Maßnahmenprogramms im Regierungsbezirk beteiligt und koordiniert den regionalen Beteiligungsprozess. Weitergehende Informationen sind bei der Bezirksregierung Münster unter dem Link https://www.bezreg-muenster.de/de/umwelt_und_natur/eg-wasserrahmenrichtlinie/bewirtschaftungsplan/index.html erhältlich.

Bis zum 22.06.2021 besteht die Möglichkeit, zum aktuellen Entwurf eine Stellungnahme in dem Portal „Beteiligung online“ bei der Bezirksregierung Münster abzugeben.

2. Windenergienutzung in Ostbevern

In der Sitzung des UPA am 04.02.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, im Hinblick auf den aktuellen Gesetzentwurf der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen, der einen Mindest-Abstand zwischen Windenergie-Anlagen und Wohngebäuden von 1.000 m vorsehen soll, die daraus resultierenden Auswirkungen für den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Ostbevern zu prüfen.

Herr Ahn vom Planungsbüro Wolters Partner, der an der Erarbeitung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ maßgeblich mitgewirkt hat, geht grundsätzlich davon aus, dass der 1.000 m-Vorsorgeabstand bis zum Sommer dieses Jahres vom Landtag NRW verabschiedet wird. Da es hier eine bundesgesetzliche Ermächtigungsgrundlage gibt (§ 249 Absatz 3 BauGB), dürfte dieser Vorsorgeabstand, der zu Wohn- und zu Mischgebieten gilt, zukünftig als hartes Tabukriterium zu werten sein. Das wiederum führt zu einer völlig neuen Ausgangslage zur Berechnung des „Indizwertes“ im Hinblick auf die Frage, ob der Windkraft im Gemeindegebiet substanziiell Raum geschaffen wird.

Im wirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Ostbevern stehen für die Windenergienutzung ca. 152 ha zur Verfügung; das entspricht rund 2,5 % der Gesamtfläche des Gemeindegebietes. Dieser Prozentwert ist zwar wenig aussagekräftig, da das OVG NRW in seinem Urteil vom 22.09.2015 (sog. „Haltern-Urteil“) betont hat, dass es letztendlich auf die jeweiligen Strukturen in den Kommunen ankommt. Trotzdem hat das Gericht für die betroffene Kommune den Wert von 3,4 % als zu gering bewertet.

Mit der neuen gesetzlichen Regelung werden die Karten „neu gemischt“: der Indizwert in Ostbevern kann vermutlich verbessert werden, ob dieser jedoch den mittlerweile von den Gerichten geforderten Wert von 10 % erreichen wird, kann derzeit nicht eingeschätzt werden. Sofern die Auffassung vertreten wird, der Windenergie mehr Raum zu geben, dann kann das eigentlich nur bedeuten, dass die bisherige Steuerungsplanung aufgegeben wird. Eine neue Steuerungsplanung unter heutigen Anforderungen wird um einiges aufwändiger werden, da z. B. Schutzgebiete und Waldflächen keineswegs mehr pauschal als Tabu angenommen werden können, sondern im Detail zu prüfen sind. Eine neue Steuerungsplanung hat auch keine hohe Wahrscheinlichkeit, rechtssicher zu sein. Seit 2012 sind insgesamt 22 Flächennutzungspläne von den Oberverwaltungsgerichten durch die Normenkontrolle für unwirksam erklärt worden. Kein einziger Plan hat gehalten. Sicher ist lediglich, dass eine neue Steuerungsplanung diesen Wert hier „gnadenlos“ eingefordert haben.

Die Honorarkalkulationen der jüngeren Vergangenheit gehen schon aufgrund der hohen Aufwendungen für die ökologischen Fachgutachten und der immer langwierigeren Planverfahren in den 6stelligen Bereich.

3. Strategische Umweltprüfung für den Hochwasserrisikomanagementplan Ems

Die Bezirksregierung Münster hat bekannt gegeben, dass für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko bis Ende 2021 die Hochwasserrisikomanagementpläne aktualisiert werden müssen.

Dabei ist die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung verpflichtend. Sie basiert auf dem Umweltbericht, welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Plans ermittelt, beschreibt und bewertet.

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung sind die Behörden, deren Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen. Diese können sich zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans und zum Umweltbericht äußern.

Einwendungen von Privatpersonen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange können in dem Zeitraum vom 22.03.2021 bis einschließlich 22.06 2021 wie folgt eingereicht werden:

- per Post an Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, Nevinghoff 22, 48147 Münster oder
- per Email an dez54@brms.nrw.de oder
- per Fax unter der Faxnummer 0251 411-2561 oder
- zur Niederschrift in den Räumen der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster
-

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, das Portal „Beteiligung Online“ zu nutzen. Die Dokumente können im Internet unter www.brms.nrw.de/go/verfahren eingesehen und Stellungnahmen direkt verfasst und abgesendet werden.

4. Baustelle am Grevener Damm

Die im Auftrag der Deutschen Glasfaser tätige Tiefbaufirma hat an der Kreuzung des Grevener Damms mit dem Bredewiesenbach eine Trinkwasserleitung der Stadtwerke SO angebohrt. Das ausgetretene Wasser hat die Fahrbahn unterspült, so dass diese großflächig erneuert und mit ausreichend starkem neuen Unterbau versehen werden muss. Diese Arbeiten gestalten sich wegen der vielen im Untergrund vorhandenen Leitungen als sehr aufwändig. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass die Arbeiten bis zum Ende der kommenden Woche abgeschlossen sein werden.

5. Ertüchtigung der gemeindlichen Brücken über die Eisenbahn

Ursprünglich war beabsichtigt, die Ertüchtigung der beiden Brücken von gemeindlichen Wirtschaftswegen über die DB-Strecke Münster – Osnabrück in den Osterferien durchzuführen. Die mit der Ausführung beauftragte Firma konnte allerdings witterungsbedingt einen anderen Auftrag nicht ausführen und deshalb früher in Ostbevern mit den Arbeiten beginnen. Auf der westlichen der beiden Brücken wird bereits seit Ende letzter Woche unter Vollsperrung gearbeitet. Sobald dort die Arbeiten abgeschlossen sind, wird auf der östlich gelegenen Brücke unter Einrichtung einer Verkehrsampel gearbeitet. Im Zuge dieser Ertüchtigung werden die über die Gleise auskragenden Betonteile (Brückenkappen und Berührungsschutz für den Fahrdrat) mit zusätzlichen Verankerungen am eigentlichen Brückenkörper befestigt. Damit soll verhindert werden, dass Teile der Konstruktion (wie unlängst in Westbevern geschehen) auf die Gleise fallen.